



***Gemeinde Horw***  
***Studie zum Aussichtsschutz***

***20. Oktober 2008***

metron

***Bearbeitung***

*Martin Kaeslin  
Christian Früh*

*Metron Raumentwicklung  
Postfach 480  
Stahlrain 2  
CH 5201 Brugg*

*T 056 460 91 11  
F 056 460 91 00  
info@metron.ch  
www.metron.ch*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>2 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
2.1 Bisheriger Aussichtsschutz	3
2.2 Umsetzung Aussichtsschutz	4
<b>3 Auftrag</b>	<b>6</b>
<b>4 Inventarisierung und Beurteilung Aussicht</b>	<b>7</b>
4.1 Definitionen zur Aussicht	7
4.2 Inventarisierung und Beurteilung Aussichtspunkte	8
4.3 Inventarisierung und Beurteilung Aussichtslogen	8
4.4 Vorgehen Inventarisierung Aussicht	8
4.5 Vorgehen Inventarisierung unzulässiger Hecken, Gehölze oder Einfriedungen	8
4.6 Abschätzung Auswirkungen durch tolerantere Bestimmungen	9
4.7 Inventarblatt und Bewertung	9
4.7.1 Bewertung Standort	9
4.7.2 Bewertung Aussichtsbereiche	10
<b>5 Auswertung Inventarisierung</b>	<b>12</b>
5.1 Gesamtsicht	12
5.2 Aussichtsschutz ausserhalb Baugebiet	12
5.3 Abschätzung Auswirkungen durch tolerantere Bestimmungen	13
<b>6 Regelungen Aussichtsschutz in anderen Gemeinden</b>	<b>15</b>

## **1 Zusammenfassung**

Der Aussichtsschutz in der Gemeinde Horw wurde bereits 1935 im Baureglement festgesetzt und in nachfolgenden Planungsrevisionen präzisiert. Der Aussichtsschutz ist mit Ausnahme der Aussichtspunkte örtlich nicht genau festgelegt. Grundsätzlich gilt die Festlegung gemäss Art. 29 im aktuell gültigen Bau- und Zonenreglement für das ganze Gemeindegebiet entlang von öffentlichen Strassen und Wegen, soweit an den jeweiligen Standorten eine Aussicht vorhanden ist. Bisher wurde die Regelung zum Aussichtsschutz aber nur an besonders exponierten und meist erhöhten Lagen zur Anwendung gebracht, an welchen ein breiter und offener Blick in die Ferne möglich ist. Die aktuelle Aussichtsregelung im Bau- und Zonenreglement ist in der Formulierung einfach und klar, lässt aber bei der Umsetzung einen grossen Interpretationsspielraum offen.

Die Gemeinde Horw ermahnte regelmässig die betroffenen Grundeigentümer, die Aussicht gemäss der festgesetzten Regelung im Bau- und Zonenreglement zu ermöglichen. Viele kamen dieser Aufforderung nicht nach. Mit einer Verwaltungsbeschwerde verlangte der Verein Pro Halbinsel Horw die Durchsetzung des Aussichtsschutzes gemäss des Bau- und Zonenreglementes in Horw. Zudem wurde mit Vorstössen im Einwohnerrat verlangt, die Festlegung des Aussichtsschutzes im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision neu zu beurteilen.

Im ersten Entwurf zur Revision der Ortsplanung wurde die Bestimmung zum Aussichtsschutz im Bau- und Zonenreglement angepasst. Neu soll der Aussichtsschutz im Rahmen einer Verordnung geregelt werden. Der Gemeinderat beauftragte die Metron mit der Erarbeitung von Grundlagen zur Beurteilung des Aussichtsschutzes sowie mit der Erarbeitung einer Verordnung zum Aussichtsschutz.

In der vorliegenden Studie wurde als Basis für die Beurteilung des Aussichtsschutzes einerseits die vorhandenen Regelungen in Horw mit anderen Gemeinden verglichen sowie andererseits die bestehende Festlegung im Bau- und Zonenreglement analysiert und Definitionen für die Bewertung des Aussichtsschutzes festgelegt. Darauf basierend wurde an ausgewählten Standorten die Aussicht beurteilt, die Bereiche mit nicht reglementskonformen Einfriedungen und Gehölze erfasst und beurteilt sowie die Auswirkungen abgeschätzt, welche eine abgeschwächte Regelung für den Aussichtsschutz haben.

In Horw wurden insgesamt 26 km öffentliche Wege und Strassen bezüglich Aussichtsschutz inventarisiert und beurteilt. Davon befinden sich 13.4 km im Siedlungsgebiet. Von diesen 13.4 km öffentliche Wege und Strassen haben 2.4 km keine Aussicht .

Insgesamt 3.5 km dieser öffentlichen Wege und Strassen haben Einfriedungen oder Gehölze, welche deutlich höher sind als die zulässigen 1.2 m. Würde die Bestimmung zum Aussichtsschutz im Bau- und Zonenreglement gelockert und Gehölze und Einfriedungen bis zu 2 m zugelassen, so würde an den beurteilten Standorten die Aussicht weiter eingeschränkt (durchschnittlich ca. 80%).

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Bisheriger Aussichtsschutz

Der Aussichtsschutz ist seit der Festsetzung eines Baureglementes im Jahre 1935 in der Gemeinde Horw rechtskräftig. Der damalige Artikel im Baureglement lautete:

*„An Strassen sind Hecken, Sträucher, Bäume und Mauern, welche die Aussicht auf See und Gebirge hindern, nicht zulässig. Die Heckenhöhe darf max. 1.2 m betragen. Einzelstehende Bäume und Sträucher dürfen in natürlicher Entfaltung, im gesetzlichen Abstand von der Strasse belassen werden.“*

In den nachfolgenden Ortsplanungsrevisionen wurde der Aussichtsschutz konkretisiert. Der nun rechtskräftige Aussichtsschutz im Bau- und Zonenreglement lautet:

*„In Bereichen, wo eine Aussicht besteht, dürfen entlang von öffentlichen Strassen und Wegen auf eine Tiefe von 6 m keine für Fussgänger aussichtsbehindernde durchgehende Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken) von mehr als 1,2 m Höhe angelegt werden.“*

Der Aussichtsschutz ist mit Ausnahme der Aussichtspunkte örtlich nicht genau festgelegt. Grundsätzlich gilt die Festlegung gemäss Art. 29 im aktuell gültigen Bau- und Zonenreglement für das ganze Gemeindegebiet entlang von öffentlichen Strassen und Wegen, soweit an den jeweiligen Standorten eine Aussicht vorhanden ist.

Bisher wurde die Regelung zum Aussichtsschutz aber nur an besonders exponierten und meist erhöhten Lagen zur Anwendung gebracht, an welchen ein breiter und offener Blick in die Ferne möglich ist. Dazu zählen insbesondere Lagen entlang der Seestrasse sowie in Felmis/Oberrüti oder auf der Geländekuppe beim Altersheims entlang des Kirchweges. Auch im zentralen Siedlungsgebiet von Horw oder beispielsweise im Quartier Rigiblick sind teilweise sehr schöne Aussichten auf den Pilatus oder Rigi möglich und somit gemäss Regelung im Bau- und Zonenreglement zu beurteilen.

In Horw sind Aussichtsbehinderungen wie Mauern oder Gehölze vorhanden, welche im konkreten Fall sinnvoll und öfters auch rechtskräftig bewilligt wurden (Lärmschutzwände, Sichtschutz bei der Badi Winkel, Hecke um den Parkplatz an der Winkelstrasse zum Schutz der Tierwelt im Steinibachried), die aber gemäss Bau- und Zonenreglement nicht zulässig wären.

Die Aussichtsregelung ist in der Formulierung einfach und klar, lässt aber bei der Umsetzung einen grossen Interpretationsspielraum offen:

- Was gilt konkret als Aussicht und was nicht mehr? Gilt jeder Blick auf den See oder eine Bergkette als Aussicht? Reichen bereits kleine Blickwinkel als Aussicht?

- Ist der Begriff „Bereich“ grosszügig als ganzer Strassenzug zu interpretieren oder soll die Aussicht Meter für Meter individuell beurteilt werden?
- Wann sind Sträucher als durchgehend und aussichtsbehindernd zu betrachten?
- Ist eine Holzbeige an der Grenze oder ein Sichtschutz um einen Sitzplatz ebenfalls als Einfriedung zu werten?

## 2.2 Umsetzung Aussichtsschutz

Die Gemeindeverwaltung Horw ermahnte regelmässig die Grundeigentümer entlang der Seestrasse die Hecken auf die zulässige Höhe zurück zu schneiden. Viele kamen dieser Aufforderung nicht nach.

Einzelne Mauern entlang von öffentlichen Strassen wurden ohne die notwendige Baubewilligung erstellt. Zahlreiche Mauern und auch Hecken halten zudem die notwendigen Abstände zur Strasse oder zur Parzellengrenze nicht ein.



*Einfriedungen und Hecken müssen gemäss Strassengesetz zur Fahrbahn einen Mindestabstand von 0.6 m einhalten*

Von den insgesamt 11 km inventarisierten Wegen und Strassen im Siedlungsgebiet mit Aussicht haben ca. 3.5 km deutlich zu hohe Einfriedungen oder Gehölze (höher als 1.5 m). Zahlreiche Hecken werden regelmässig zurückgeschnitten und ermöglichen dadurch die Aussicht. Diese Hecken haben aber meistens eine Höhe zwischen 1.2 m und 1.5 m.

## metron

Mit einer Verwaltungsbeschwerde verlangte der Verein Pro Halbinsel Horw die Durchsetzung der Aussichtsregelung. Zudem wurde mit Vorstössen im Einwohnerrat verlangt, die Festlegung des Aussichtsschutzes im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision neu zu beurteilen.

### 3 Auftrag

Im ersten Entwurf zur Ortsplanungsrevision wurde die Bestimmung zum Aussichtsschutz im Bau- und Zonenreglement angepasst. Neu soll der Aussichtsschutz im Rahmen einer Verordnung geregelt werden. Der Gemeinderat beauftragte die Metron mit der Erarbeitung von Grundlagen zur Beurteilung des Aussichtsschutzes sowie einer Verordnung zum Aussichtsschutz.

Fragestellung zum Aussichtsschutz:

- Wie ist der Begriff „Aussicht“ und die entsprechenden Regelungen im Bau- und Zonenreglement zu interpretieren?
- Wo bestehen in der Gemeinde die wertvollen Aussichtslogen, respektive wo ist die Aussicht nicht oder nur beschränkt vorhanden?
- Wo und wie stark ist die Aussicht durch unzulässige Einfriedungen oder Gehölze eingeschränkt?
- Wie stark würde die Aussicht beeinträchtigt, wenn die Regelung zur Aussicht gelockert würde?
- Bestehen ähnliche Regelungen in anderen Gemeinden und Kantonen zum Aussichtsschutz?



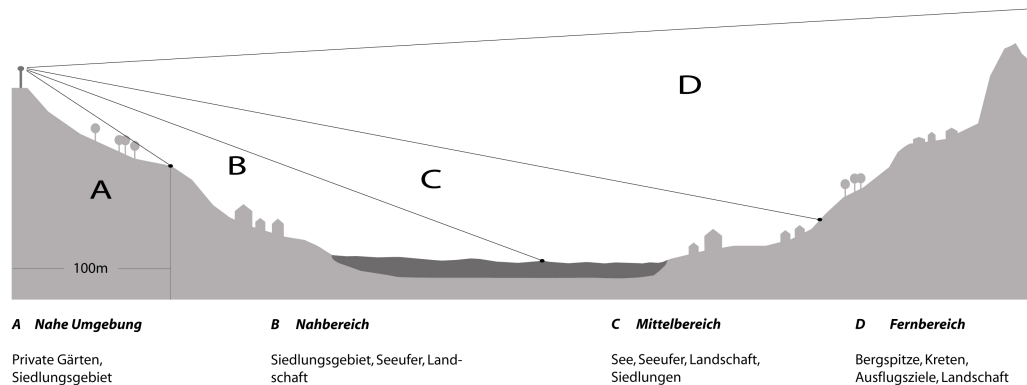
*Beispiel einer geschnittenen Hecke (Höhe ca. 1.7m)*



## 4 Inventarisierung und Beurteilung Aussicht

### 4.1 Definitionen zur Aussicht

Mit dem Begriff „Aussicht“ ist ein Ausblick in die Weite gemeint. Die Aussicht wird in 4 Teilbereiche unterteilt.



Der Blick auf Flächen in der näheren Umgebung, die weniger als 100 m entfernt sind, wird nicht als Aussicht gezählt. Ist der Blick nur auf den Nahbereich möglich, wird dieser ebenfalls nicht als Aussicht beurteilt.

Ist der Blick nur auf einen eingeschränkten, eher uninteressanten Landschaftsteil wie auf einen Waldbereich am Pilatushang, auf Seefläche (ohne Uferbereiche) oder auf den Himmel möglich, wird dieser nicht als Aussicht beurteilt.

Der Ausblickswinkel in die Breite muss im Mittelbereich mindestens 30° und im Fernbereich mindestens 15° betragen. Davon ausgenommen sind Ausblicke auf besondere Ziele wie den Pilatus oder die Rigi. Diese Ausnahmenregelung wurde aber in Horw nur sehr selten angetroffen.

Gehölze ermöglichen teilweise einen eingeschränkten Ausblick auf ein Aussichtsziel, sei es weil der Bewuchs nicht „blickdicht“ ist oder weil nur im Winter, bei fehlendem Laub ein Durchblick möglich ist. Ist dieser Durchblick zu mehr als 50% möglich, wird er als Aussicht beurteilt. Dies ist in Horw bei einzelnen, eher losen Gehölz- oder Baumbeständen gewährleistet.

Der Begriff „Bereich“ gemäss Regelung im Bau- und Zonenreglement wird als Weg- oder Strassenabschnitt von mindestens 50m festgelegt. Ist in einem Bereich von 50 m entlang eines öffentlichen Weges oder Strasse eine Aussicht gemäss obiger Definition vorhanden, so ist in diesem Bereich die Aussichtsregelung gemäss Bau- und Zonenreglement anzuwenden.

#### **4.2 Inventarisierung und Beurteilung Aussichtspunkte**

In die Inventarisierung und Beurteilung einbezogen wurden die Aussichtspunkte, welche bereits durch die Bau- und Nutzungsordnung in Horw geschützt sind (Verordnung über Naturschutzzonen und zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen, vom 13. September 2001)

#### **4.3 Inventarisierung und Beurteilung Aussichtslogen**

In die Inventarisierung und Beurteilung einbezogen wurden wichtige Wanderwege innerhalb des Siedlungsgebietes, insbesondere in den erhöhten Bereichen Ennethorw, Stirnrüti, Althof/Obermatt (Kirchfeldweg), Krebsbären, Felmis/Oberrüti, Rigiblick, Langensand und Stutz, die Winkel-, See- und St. Niklausenstrasse sowie Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes auf der Horwer Halbinsel und im Bereich Schattenberg oberhalb Ennethorw (bis ca. 700 m.ü.M).

#### **4.4 Vorgehen Inventarisierung Aussicht**

Die Inventarisierung der Aussichtspunkte und Aussichtslogen wurde im Gelände mit Hilfe eines standardisierten Inventarblattes durchgeführt (vergl. Anhang).

In der Gemeinde wurden 85 Standorte bewertet. Die Standorte entlang der Aussichtslogen wurden so festgelegt, dass einerseits eine regelmässige Abfolge gewährleistet ist und andererseits besondere Standorte wie Weg- oder Strassenkreuzungen, Kuppen oder typische Standorte mit Erholungseinrichtungen (z.B. Sitzbank) berücksichtigt werden konnten.

Die Beurteilung der Aussicht erfolgte ohne Berücksichtigung der gemäss Bau- und Zonenreglement unzulässigen Hecken, Gehölze oder Einfriedungen. Da an zahlreichen Standorten aber unzulässige Hecken, Gehölze oder Einfriedungen vorhanden waren, konnte die Aussicht teilweise nur abgeschätzt werden.

#### **4.5 Vorgehen Inventarisierung unzulässiger Hecken, Gehölze oder Einfriedungen**

Bei der Inventarisierung wurden jene Strassen und Wegabschnitte erfasst und planerisch dargestellt, bei welchen eine Aussicht gemäss Definition vorhanden wäre (vergl. Kap. 3.1), die aber durch deutlich zu hohe Hecken, Gehölze oder Einfriedungen eingeschränkt ist (Höhe über 1.5 m).

Dabei wurden Weg- und Strassenabschnitte von ca. 50 m zusammengefasst und bewertet, wodurch eine Fehlertoleranz von ca. +/- 20% zu erwarten ist.

#### **4.6 Inventarisierung Auswirkungen durch tolerantere Bestimmungen**

Bei den inventarisierten Aussichtsstandorten wurden die Auswirkungen abgeschätzt, wenn die Höhenbeschränkung für Hecken, Gehölze oder Einfriedungen im Bau- und Zonenreglement auf 2 m erhöht würde. Dabei wurde die Einschränkung in Prozent zur aktuellen - resp. bei vorhandenen unzulässigen Hecken, Gehölzen oder Einfriedungen zur theoretisch vorhandenen Aussicht - umschrieben. Eine Einschränkung von 80% bedeutet beispielsweise, dass beim Vorhandensein von Hecken, Gehölzen oder Einfriedungen mit einer Höhe von 2 m die Aussicht sowohl bezüglich Ausdehnung des Aussichtsgebietes (Sichtbereich) als auch bezüglich der Qualität um 80% vermindert wird.

#### **4.7 Inventarblatt und Bewertung**

Auf den Inventarblättern wurde mit einem Koordinatennetz die vorhandenen Aussichtsgebiete für den Nah-, Mittel- und Fernbereich erfasst und dargestellt (nach Norden ausgerichtet). Zudem wurden alle Aussichtsziele erfasst, welche vom betreffenden Standort sichtbar sind.

##### **4.7.1 Bewertung Standort**

Die Aufenthaltsqualität beim Aussichtsstandort ist ein Bestandteil der Aussichtsqualität. Die Aufenthaltsqualität wurde in die Gesamtbewertung einbezogen und mit 20% gewichtet.

##### **Bewertung Wegtyp**

Die Beurteilung umfasst eine Skala von 1-5 Punkten:

1. Wegabschnitt mit Aussichtspunkt (Erholungseinrichtungen)
2. Wanderweg im Kulturland (Kies-/Naturbelag, gute Wegqualität)
3. Quartierweg möglichst ohne Verkehr, Siedlungen
4. Trottoir, wenig befahrene Strasse
5. Strasse mit Verkehr

##### **Bewertung Qualität des Standortes und Qualität der Nahumgebung**

1. Naturraum, vielfältiger attraktiver Standort und Landschaftsraum, Natur- oder Kulturobjekte in Umgebung
2. Eher intensiv genutztes, monotones Landwirtschaftsgebiet und/oder attraktives Siedlungsgebiet/Siedlungsrand
3. Siedlungsgebiet ohne besondere Qualitäten, Privatbereiche, monoton

## 4. Unattraktiver Standort (schattig, lärmig, Geruchsbelästigung o.a.)

Der Korrekturfaktor dient dazu, besondere Qualitäten oder Beeinträchtigungen zu bewerten (besondere Erholungseinrichtungen, Spielplatz, Bushaltestelle, Autobahnlärm, Hochspannungsleitungen etc.)

### 4.7.2 Bewertung Aussichtsbereiche

Die Bewertung erfolgte für einen oder - wenn sich zwei Aussichtsbereiche klar unterscheiden - für zwei Aussichtsbereiche.

#### Aussichtsziele

Für den einen oder für beide Aussichtsbereiche wurden die Aussichtsziele gezählt und bewertet. Folgende Aussichtsziele erhielten zwei Punkte (Kat. A):

- Rigi (Kaltbad/Staffel)
- Hammettschwand (Lift)
- Bürgenstock
- Pilatus
- Luzern (Altstadt)
- Standerhorn

Folgende Aussichtsziele erhielten einen Punkt (Kat. B):

- Hertenstein
- Weggis
- Vitznau
- Rigi (ganzer Berg)
- Kehrsiten
- Bürgenstock (ganzer Berg)
- Stansstad
- Lopper
- Hergiswil
- Schattenberg
- Fräkmünt
- Horw (Zentrum)
- Horw (Uferbereich)
- Schauensee
- Sonneberg
- Luzern (Zentrum)
- Dietschiberg
- Meggerhorn
- Gersauerstock
- Buochserhorn
- Stanserhorn (ganzer Berg)

Bei der Gesamtbeurteilung der Aussicht haben die Aussichtsziele eine Gewichtung von 20%.

#### Aussichtsbereiche

Der oder die beiden Aussichtsbereiche wurden nach folgenden Gesichtspunkten und Skala beurteilt:

1. Attraktiver, vielfältiger Landschaftsbereich (Natur- oder Kulturlandschaft) mit bekannten Ausflugszielen, Kulturobjekte, Höhenzüge etc.

## metron

2. Abwechslungsreiche Landschaftsbereiche (z.B. Wald-,Weidegebiete) aber nur teilweise mit vielfältigen Landschaftselementen (Uferbereiche, Siedlungen etc.) oder Ausflugszielen
3. Eher monotone Landschaftsbereiche ohne besondere Merkmale, vielfältige durchgrünte Siedlungsbereiche, Landschaftsbereiche ohne spezielle Aussichtsziele
4. Monotones Siedlungsgebiet, grössere einheitliche Waldflächen oder intensive Landwirtschaftsflächen

Die Gewichtung erfolgt in Relation zur jeweiligen Grösse des Aussichtswinkels. Der Nahbereich wurde im Gegensatz zum Mittel- und zum Fernbereich nur 50% gewichtet. Die Bereiche mit eingeschränkter Aussicht wurden nur zur Hälfte einbezogen (50%).



*Beispiel mit eingeschränkter Aussicht*

## **5 Auswertung Inventarisierung**

### **5.1 Gesamtsicht**

Die schönsten Aussichten befinden sich erwartungsgemäss in den erhöhten Lagen auf der Horwer Halbinsel und im Speziellen bei den festgelegten Aussichtspunkten. Mitentscheidend für die hohe Bewertungspunktezah für diese Aussichten sind die Qualität der umgebenden Landschaft und die oft grossen Aussichtswinkel. Entlang der St. Niklausenstrasse wären ebenfalls schöne Aussichten vorhanden. Diese werden aber durch rechtskräftig bewilligte Bauten, durch zulässige Gehölze und Bäume (Einzelgehölze im 6-Meter-Bereich oder Baumgruppen ausserhalb des 6-Meter-Bereiches) sowie durch „natürliche“ Hindernisse wie Wälder oder Uferbepflanzungen eingegrenzt. Von den insgesamt 13.4 km inventarisierten Strassen und Wege im Siedlungsgebiet enthalten 2.4 km keine Aussicht (gemäss der Definition im Kap. 4.1).

### **5.2 Aussichtsschutz ausserhalb Baugebiet**

Der Aussichtsschutz ausserhalb des Siedlungsgebietes ist weitgehend gewährleistet. Im Gegensatz zu anderen Gegenden sind auf der Horwer Halbinsel keine Entwicklungen zu erwarten, welche die Aussichtsqualität massgeblich einschränken. Die Horwer Halbinsel eignet sich nur bedingt für landwirtschaftlich Nutzformen, welche Einschränkungen für die Aussicht zur Folge haben wie beispielsweise Intensivobstanlagen oder Gemüseanbau in Gewächshäusern. Mit den Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement zur Landschaftsschutzzone kann die Lage von landwirtschaftlichen Bauten mit Rücksicht auf die Landschaft und die Aussicht optimiert werden. Zudem sind auch keine umfangreichen Einschränkungen durch neue Hecken oder beispielweise durch Obstbaumpflanzungen zu erwarten. Mit Ausnahme der festgelegten Aussichtspunkte drängen sich ausserhalb des Siedlungsgebietes keine zusätzlichen Regelungen auf.



*landwirtschaftliche Kulturen behindern nur selten die Aussicht*

### **5.3 Abschätzung Auswirkungen durch tolerantere Bestimmungen**

Die Regelungen gemäss Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw zum Aussichtsschutz werden nur auf wenigen Parzellen genau eingehalten. Zahlreiche Grundeigentümer schneiden die Hecken zurück, aber nur selten auf die vorgeschriebene Höhe von 1.2m. Somit ist die Aussicht teilweise nur auf höher gelegenen Aussichtsziele und für grössere Personen gewährleistet.

Zahlreiche Hecken und Einfriedungen befinden sich zurzeit auf einer Höhe von +/- 2 m und verhindern so einerseits den Einblick in die angrenzende Parzelle aber weitgehend auch auf die Aussichtsziele. Je nach Standort des Betrachters und Gefälle der angrenzenden Parzellen sind aber trotzdem von einzelnen Standorten aus gewisse erhöhte Aussichtsziele wie Rigi oder Pilatus sichtbar. Wie die Inventarisierung der Aussicht zeigt, sind die Einschränkungen durch erhöhte Einfriedungen oder Gehölze aber meist umfangreich (durchschnittlich ca. 80%).

Zahlreiche Hecken und Gehölze sind aber deutlich höher als 2 m. Dadurch wird nicht nur die Aussicht eingeschränkt, sondern auch die Aufenthaltsqualität. Die Passanten auf den Wegen fühlen sich beengt, die Beschattung ist stärker und die Umgebung wirkt oft monotoner. Wird die Regelung zur Aussicht aufgehoben, sind somit nicht nur weitere Einschränkungen der Aussicht zu erwarten, sondern auch Einbussen bei der Erholungsqualität.

Zu berücksichtigen sind dabei auch gewisse Entwicklungstendenzen in der Gesellschaft. Die Tendenzen das eigene Grundstück abzugrenzen und sich gegen Aussen mit Gehöl-



## metron

zen, Hecken, Zäunen oder Mauern vor Einblicken zu schützen, hat deutlich zugenommen.



*Hohe Hecken schränken die Aufenthaltsqualität ein*



## **6 Regelungen Aussichtsschutz in anderen Gemeinden**

In verschiedenen anderen Gemeinden und Kantonen bestehen Regelungen zur Aussicht. Mit wenigen Ausnahmen handelt es dabei um den Schutz von festgelegten Aussichtspunkten. Teilweise werden diese Regelungen mit einer Schutzzone (Aussichtsschutzzone) in einem Zonenplan oder Sondernutzungsplan festgelegt. Die Regelungen sind meist allgemein formuliert und müssen erst in Sondernutzungsplänen oder im Baubewilligungsverfahren konkretisiert werden. Die Regelungen schreiben oft zulässige Gebäudehöhen und teilweise die Höhe von Gehölzen fest. Viele festgesetzte Aussichtspunkte befinden sich in erhöhten Lagen. Die Festlegung von Baulinien sowie von Freihalte- oder Grünzonen sind weitere Schutzmassnahmen für die Aussicht. Vereinzelt werden in Sondernutzungsplanungen (Gestaltungs- oder Bebauungsplan) konkrete Aussichtswinkel sowohl in der Breite als auch in der Höhe festgelegt. Eine entsprechende Regelung ist beispielsweise auch im Bebauungsplan für das Gebiet Oberrüti in Horw festgelegt. Je nach Standort und Gelände sind die festgelegten Aussichtswinkel und die Höhe von Bauten, Einfriedungen oder Gehölzen unterschiedlich und nehmen Bezug zur konkret vorhandenen Aussichtslage und zur Umgebung.

Die Festlegung von Aussichtslagen entlang von Wegen und Strassen ist selten und meist nur allgemein umschrieben. Gemäss Auskunft der kontaktierten Planungsämter in den Kantonen Luzern, Zürich und Bern ist kein Fall bekannt, in welchem eine ähnliche Regelung wie in der Gemeinde Horw festgesetzt ist. Zurzeit sind aber in verschiedenen Gemeinden entsprechende Initiativen im Gange, um den Aussichtsschutz zu regeln. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass sowohl die Regelung des Aussichtsschutzes und vor allem deren Umsetzung vielerorts Probleme bereiten. Es besteht ein reges Interesse an der Planung und der Erfahrung bei der Umsetzung in der Gemeinde Horw.

## **7 Verordnung Aussichtsschutz und Auswirkungen**

### **7.1 Neue Regelung zur Aussicht**

Mit der geplanten neuen Regelung zum Aussichtsschutz (Bestimmung Bau- und Zonenreglement, Verordnung zum Aussichtsschutz, Stand Entwurf Okt. 2008) soll der Aussichtsschutz örtlich genauer festgelegt sowie präziser formuliert werden. Im Zonenplan werden neben den Aussichtspunkten neu auch Aussichtslogen mit den Aussichtsrichtungen festgelegt.

Die maximale Höhe von Einfriedungen und Gehölzen entlang der Aussichtslogen wird auf 1.8 m festgelegt. In den folgenden Bereichen ist die maximale Höhe von Einfriedungen und Gehölzen auf 1.5 m begrenzt:

- Seestrasse zwischen Restaurant Sternen, Winkel und dem Gebiet Ortsmatt (inkl. Parzelle 637 )
- Kirchfeldweg (Althof bis Einmündung Roggernweg)
- Oberrüti (Wanderwege und Strassen im oberen Bereich von Oberrüti bis Einmündung Strasse „Auf Oberrüti“)

### **7.2 Auswirkungen der neuen Regelung auf die bestehende Situation**

Bei der Abschätzung der Auswirkungen durch die neuen Regelungen in der Verordnung zum Aussichtsschutz wurde der Umstand nicht berücksichtigt, dass gewisse Hecken und Einfriedungen die erforderlichen Abstände zur Strasse/Parzellengrenzen nicht einhalten und somit zurückgesetzt werden müssten.

Die Auswirkungen wurden auf der Seestrasse, der St. Niklausenstrasse und im Bereich Oberrüti (Bereich mit der maximale Höhe von Einfriedungen und Gehölzen von 1.5 m) geprüft.

#### **Seestrasse**

Entlang der Seestrasse zwischen Winkel und Kastanienbaum (Höhe Einfriedungen und Gehölze neu auf 1.5 m) befinden sich zur Zeit Hecken und Einfriedungen von ungefähr 600 m Länge, welche die Höhe von 1.5 m überschreiten. Gemäss der neuen Regelung zum Aussichtsschutz müssen ungefähr 400 m zurück geschnitten werden. Die restlichen Abschnitte von ca. 200 m Länge können stehen gelassen werden, da sie als durchgehende Gehölze gelten können und somit gemäss Regelung in der Verordnung zulässig sind. Von den zurückzuschneidenden ca. 400 m Hecken können ungefähr 300 m relativ problemlos zurück geschnitten werden, da es sich um Heckengehölze handelt (Hainbuche, Thuja u.a.). Ungefähr 100 m Hecken und Gehölze sind deutlich höher, so dass der Rückschnitt problematisch ist.

Die vorhandenen Mauern auf privaten Grundstücken halten die erforderliche Höhe knapp ein und müssen deshalb nicht entfernt werden. Nicht zulässig sind aber ca. 30 m Schilf-

# metron

matten sowie auf einer Strecke von ca. 10 m ein Maueraufsatz aus Holz auf zwei verschiedenen Grundstücken.

Bei der Badi Winkel sind in einzelnen Abschnitten bauliche Massnahmen notwendig, da gewisse Maueraufsätze zu hoch sind. Bei der EAWAG besteht in der öffentlichen Zone eine ca. 30 m lange Thujahecke, welche zu hoch ist.

## **St. Niklausenstrasse**

Entlang der St. Niklausenstrasse könnten gemäss der neuen Regelung ca. 200 m Hecken höher sein, als sie zurzeit sind. Zudem könnten zusätzliche, nicht durchgehende Gehölze wie Bäume oder Einzelgehölze neu höher sein, respektive es könnten neue Bäume oder Einzelgehölze innerhalb des 6m-Bereiches gepflanzt werden, wodurch die aktuell noch vorhandene Aussicht weiter eingeschränkt würde.

Ungefähr 20 m Mauern entsprechen nicht der neuen Regelung und sind höher als 1.8m. Sofern diese Mauern nicht mit einer Baubewilligung rechtskräftig erstellt wurden, müssten diese in der Höhe zurückgesetzt werden.

## **Oberrüti**

Der Aussichtsschutz entlang der Wegstrecke bei Oberrüti ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt.

## **Anhang**

- Inventarblatt (leer)

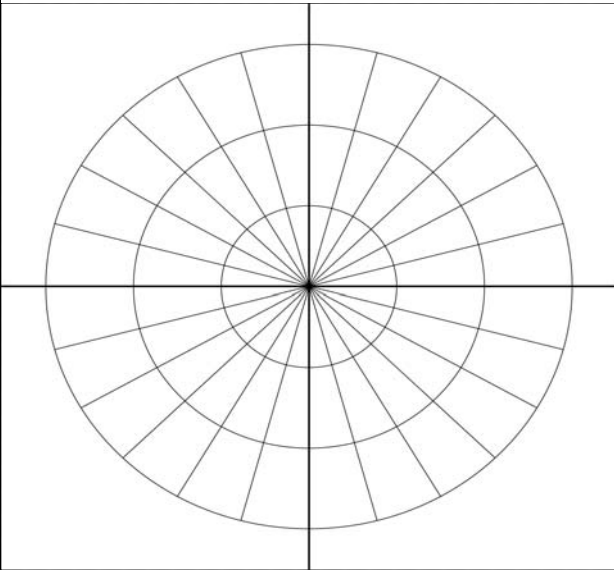
Die Inventarblätter für die beurteilten Standorte sowie die Übersichtskarte mit den erfassten Daten sind beim Baudepartement abgelegt.

Aussichtsstandort Nr./Bez.

Strasse / Weg

Aussichtskoordinaten

bes. Aussichtsziele/Hinweise zum Standort



Gesamtbewertung

Punkte (mit Aussichtsschutz)

Korrekturfaktor

Punkte (ohne  
Aussichtsschutz)

Bewertung Standort

<input type="text" value="0"/>	Wegtyp	<input type="text" value="0"/>	Qualität Nah-Umgebung
<input type="text" value="0"/>	Qualität Standort	<input type="text" value="0"/>	

Aussichtsbereich 1

Winkel	Aussichtsziele		Kat. A:	Kat. B:
	ganz einsehbar	teilweise verdeckt	Bewertung	Einschränkung
Nahbereich	<input type="text"/>	<input type="text"/> °	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/> %
Mittelbereich	<input type="text"/>	<input type="text"/> °	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/> %
Fernbereich	<input type="text"/>	<input type="text"/> °	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/> %
Bemerkung				

Aussichtsbereich 2

Winkel	Aussichtsziele		Kat. A:	Kat. B:
	ganz einsehbar	teilweise verdeckt	Bewertung	Einschränkung
Nahbereich	<input type="text"/>	<input type="text"/> °	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/> %
Mittelbereich	<input type="text"/>	<input type="text"/> °	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/> %
Fernbereich	<input type="text"/>	<input type="text"/> °	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/> %
Bemerkung				

Allg. Bemerkungen zum Aussichtsstandort: